

Der Antragsteller betreibt ein Restaurant und ist an einem weiteren Restaurantbetrieb beteiligt. Mit seinem am 4.11.2020 gestellten Normenkontrollantrag wandte er sich gegen die mit dem § 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 30.10.2020 angeordnete Schließung von Gastronomiebetrieben. Nach dem zwischenzeitlichen Außerkrafttreten der Regelung beantragt der Antragsteller, nachträglich festzustellen, dass diese Betriebsuntersagung aus verfassungsrechtlichen Gründen unwirksam gewesen ist.

21.07.2022

Sitzungssaal II

11.00 h

2 C 64/21

M. M. - PB: RAe Posser pp. ./ Saarland - PB: RAe Rapräger pp.

11.00 h

2 C 294/20

1. M. M. u.a. - RAe Posser pp. ./ Saarland - PB: RAe Rapräger pp.

Die Antragstellerinnen beider Verfahren betreiben an verschiedenen Orten im Saarland Elektronikfachmärkte. Sie hatten im Jahre 2021 mehrere Normenkontrollanträge gegen verschiedene Betriebseinschränkungen durch Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) gestellt. In dem Verfahren 2 C 64/21 wandte sich die dortige Antragstellerin ursprünglich gegen die in der Fassung der Verordnung vom März 2021 angeordnete Schließung verschiedener Ladengeschäfte des Einzelhandels aus seuchenrechtlichen Gründen, die auch ihren Elektronikfachmarkt erfasste. In dem Verfahren 2 C 294/21 wandten sich mehrere Antragsstellerinnen gegen für ihre Geschäfte angeordnete Zugangsbeschränkungen durch die in der Fassung der Verordnung vom Januar 2022 geregelten Nachweispflichten über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (sog. „2G-Regelung“). Nach dem zwischenzeitlichen Außerkrafttreten der genannten Regelungen beantragen die Antragstellerinnen im Hauptsacheverfahren nachträglich die Feststellung, dass diese Betriebseinschränkungen unverhältnismäßig und daher aus verfassungsrechtlichen Gründen unwirksam gewesen sind.

29.07.2022

Sitzungssaal II

10.00 h

1 A 193/20

M. C.- PB: RAe Heimes & Müller ./ Ärztekammer des Saarlandes

Der Kläger begehrt die Befreiung vom ärztlichen Bereitschaftsdienst. Er betreibt neben seiner klinischen Haupttätigkeit an einem Krankenhaus in Luxemburg im Saarland eine Privatpraxis. Die beklagte Ärztekammer zieht ihn im Hinblick auf seine saarländische Privatpraxis zum ärztlichen Notfalldienst im Saarland heran. Der Kläger ist der Auffassung, dass er hiervon wegen seiner Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst an einem Luxemburger Krankenhaus zu befreien sei.